

FAQ zum Urlaub auf dem Campingplatz Booknis – Stand 15.05.2021

1. Welcher Art muss der Test sein, der dem Campingplatz vorgelegt wird?

- Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke oder bei einem Arzt gemacht wurde. **Das Testergebnis eines Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests darf maximal 48 Stunden alt sein.**
- Zusätzlich müssen die Gäste dem Campingplatz Booknis alle 72 Stunden einen Nachweis über einen negativen Test vorlegen. Es gelten die genannten Anforderungen.

2. Wer trägt die Kosten für die Testungen?

- Die Bürgertests sind kostenlos, jeder kann sich mindestens einmal pro Woche kostenlos auf das Coronavirus testen lassen. Eine kostenlose Testung alle 72 Stunden ist demnach möglich.

3. Wie muss der Nachweis von Coronatests und die Dokumentation bei Vermietern aus- sehen, die nicht vor Ort sind? Ist es ausreichend, dass der negative Coronatest des Gastes im Voraus dem Betrieb in digitaler Version vorliegt?

- Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in deutscher oder englischer Sprache in Papierform oder digitaler Form.

4. Müssen vollständige Geimpfte (14 Tage nach der 2. Impfung) trotzdem einen Schnell- oder PCR-Test für

- a. die Anreise im Hotel und
- b. für den Aufenthalt in der Gastronomie vorlegen und
- c. sich alle 72 Stunden testen lassen?

- Vollständig Geimpfte (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur zweiten Impfung) und Genesene müssen keinen negativen Test vorlegen. Hier reicht der Impfnachweis durch Vorlage eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung bzw. der Genesenennachweis (positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist). Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.

5. Ab welchem Alter sind Tests notwendig?

- Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Test (Erläuterungen zu § 17 Beherbergungsbetriebe).

6. Müssen ab 17.05.2021 die Zweitwohnungsbesitzer und auch Dauercamper einem gültigen Test bei Anreise vorweisen und ebenso wie die anderen Gäste nach 72 Stunden erneuern?

- Eigentümer von Zweitwohnungen, die ihre eigene Häuslichkeit nutzen, stellen keinen Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 17 dar. Das gleiche gilt für Mieter von Zweitwohnungen, die eine Zweitwohnung auf Grundlage von langfristig abgeschlossenen Mietverträgen selbst nutzen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze, die unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb sind und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecampt wird. In Anlehnung an das Bauordnungsrecht muss der Wohnwagen, das Wohnmobil, das Campingzelt oder das Campinghaus quasi als eine ortsfeste Anlage zu werten sein. Hiervon ist auszugehen, wenn sie unbewegt bleiben und der Stellplatz bzw. die Unterkunft langfristig, d. h. für mindestens 5 Monate, gemietet wird. Insofern fällt das dauerhafte Wohnen in festen Wohnheimen auf Campingplätzen nicht unter § 17. In diesem Sinne sind auch Sportboothäfen keine Beherbergungsbetriebe, sofern die Liegeplätze langfristig vermietet werden (Erläuterung zu § 7 Beherbergungsbetriebe).

7. Kontaktbeschränkungen in Beherbergungsbetrieben

- Auch in den Beherbergungsbetrieben (d.h. in einem Hotelzimmer, in der Ferienwohnung, im Wohnmobil usw.) gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen (fünf Personen aus zwei Haushalten sind zulässig, Kinder unter 14 Jahren der jeweiligen Haushalte zählen nicht mit). Geimpfte und Genesene zählen bei der Personenzahlbegrenzung nicht mit (gemäß FAQ des Landes SH).

8. Gelten im Restaurant Kinder zusätzlich zu den erlaubten 5 Personen an einem Tisch oder inklusive?

- In einer Gaststätte dürfen innerhalb geschlossener Räume gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 nur zwei Haushalten mit maximal 5 Personen an einem Tisch sitzen, wobei Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren aus den jeweiligen Hausständen nicht mitgezählt werden (Erläuterung zu § 7 Gaststätten).

9. Sind private Veranstaltungen wie Hochzeiten, Geburtstage ohne Tanz möglich?

- Nach § 5 sind Veranstaltungen im öffentlichen Raum, private Feste und Feierlichkeiten unzulässig.

Sonnige Grüße,
Ihr Booknis Team